

Anlage: Förderrichtlinie zum kommunalen Passiv-Aktiv-Tausch im Kreis Unna

Richtlinien über die Gewährung von zweckgebundenen Zuwendungen zur Förderung von kofinanzierten Beschäftigungsverhältnissen nach § 16i SGB II an kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie den Kreis Unna aus ersparten Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II im Sinne eines Passiv-Aktiv-Tausches (Förderrichtlinien zum kommunalen Passiv-Aktiv-Tausch im Kreis Unna)

1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

Der Kreis Unna beabsichtigt durch eigene Fördermöglichkeiten im Rahmen des § 16i SGB II, dass die Ziele des Teilhabechancengesetzes erreicht und verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit sowie Langzeitleistungsbezug reduziert werden. Der Kreis Unna als kommunaler Träger des Jobcenters unterstützt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als auch den Kreis Unna als Arbeitgeber durch ein flankierendes Anreizsystem über diese Richtlinie. Es soll ein Anreiz gesetzt werden, dass die kreisangehörigen Kommunen und der Kreis Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen § 16i SGB II selbst oder unter Beauftragung und Kofinanzierung Dritter (z.B. Bildungsträger | Träger der freien Wohlfahrt etc.) eingehen.

Die zweckgebundene Förderung soll im Kreishaushalt rückwirkend zum 01.01.2019 realisiert werden, indem der Kreis Unna den kommunalen Anteil an den ersparten Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU), der mit dem Eintritt in geförderte Arbeitsverhältnisse entfällt, für die flankierende Förderung nach diesen Förderrichtlinien im Sinne eines sog. Passiv-Aktiv-Tausches zur Verfügung stellt. Die Förderung stellt eine freiwillige und öffentliche Leistung des Kreises dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Fördergeber | -empfänger

- (1) Fördergeber ist der Kreis Unna als Träger des Jobcenters.
- (2) Förderempfänger sind die zehn kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Unna und der Kreis Unna.
- (3) Der Kreis Unna fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen § 16i SGB II, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Unna selbst oder unter Beauftragung und Kofinanzierung Dritter eingehen.
- (4) Förderberechtigt ist auch der Kreis Unna als Arbeitgeber, sofern er Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II selbst oder unter Beauftragung und Kofinanzierung Dritter eingeht.

3. Förderungszweck | Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Kreis Unna stellt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Tausch zur Unterstützung kommunaler Aktivitäten bei der Realisierung von Arbeitsverträgen nach § 16i SGB II zur Verfügung. Die Mittel sollen zur (Mit-)Finanzierung von Lohnkostenzuschüssen, Praxisanleitung, Projektleitung und Overheadaufwendungen bei den kreisangehörigen Kommunen oder bei den beauftragten und kofinanzierten Dritten verwendet werden.
- (2) Förderfähig sind dabei nur Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II von Personen, die in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Kreis Unna fallen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Unna besitzen.

- (3) Sofern der Kreis ebenfalls Arbeitsverträge im Rahmen §16i SGB II unterstützt, kann unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsgrundsätze der Kreisverwaltung und in Abstimmung mit dem Fachbereich „Arbeit und Soziales“ eine interne Leistungsverrechnung zwischen den jeweiligen Budgets erfolgen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Art der Förderung erfolgt in Form einer zweckgebundenen monatlichen Pauschalzuwendung an die Förderempfänger nach Ziffer 2.
- (2) Der Umfang der Zuwendung bemisst sich nach der monatlichen Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II, die der Förderempfänger selbst per Arbeitsvertrag begründet hat oder über einen Dritten mit Arbeitsvertrag kofinanziert.

- a. Es wird auf die im Kalendermonat rechtswirksam abgeschlossenen Arbeitsverträge bei der Bemessung der Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II abgestellt.
- b. Es ist für die Förderfähigkeit des Beschäftigungsverhältnisses unerheblich, ob der Arbeitsvertrag auf der Basis eines einschlägigen Tarifvertrages oder des Mindestlohnes abgeschlossen wurde.
- c. Der erste und letzte Beschäftigungsmonat gilt als vollständig förderfähig, wenn das Arbeitsverhältnis an mindestens vierzehn Kalendertagen bestanden hat. Beschäftigungsmonate mit weniger als vierzehn Kalendertagen sind nicht förderfähig.
- d. Bei kofinanzierten Beschäftigungsverhältnissen über einen Dritten müssen der Förderempfänger und der Dritte eine schriftliche Vereinbarung über Art, Umfang und Höhe der Kofinanzierung der ungedeckten Kostenarten nach Ziffer 3 (1) treffen. Diese Vereinbarung kann im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung angefordert werden.

- (3) Die monatliche Pauschalzuwendung an die Förderempfänger wird für die Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie entsprechend den Berechnungen des Förderkonzeptes „Kommunaler Passiv-Aktiv-Tausch (PAT) im Kreis Unna Kommunales Beschäftigungsprogramm im Rahmen des § 16i SGB II“ auf

- 125 € (*Beschlussalternative 1*) oder
- 190 € (*Beschlussalternative 2 inklusive Zuschlagsgröße*)¹³

festgelegt.

5. Verfahren

- (1) Der Kreis Unna –Fachbereich „Arbeit und Soziales“; Sachgebiet „Grundsatzangelegenheiten und Soziales Sicherung“- ist zuständig für die Bearbeitung der Anträge nach dieser Förderrichtlinie. Sofern Anträge beim Jobcenter Kreis Unna nach dieser Förderrichtlinie eingehen, leitet das Jobcenter Kreis Unna diese fristwährend an den zuständigen Kreis Unna weiter.
- (2) Der Antrag nach dieser Richtlinie ist formlos möglich und muss spätestens bis zum 22.12 (=Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres für den Abrechnungszeitraum 01.01. – 31.12. eingehen. Der Antrag kann gleichzeitig mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 5 (3) verbunden werden.
- (3) Der Förderempfänger ist verpflichtet, bis zum 22.12 eines Jahres per Verwendungsnachweis die Daten und Angaben nach Ziffer 7 (1) mitzuteilen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann der Fördergeber diese Belege zu Ziffer 7 (1) beim Fördernehmer prüfen.
- (4) In den Folgejahren ist ein Wiederholungsantrag notwendig.

¹³ Anm.: Förderhöhe mit Beschlussfassung durch Kreistag festzulegen.



- (5) Über jeden Antrag nach Ziffer 5 (2) entscheidet der Kreis Unna jährlich mit Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der Zuschussrichtlinien des Kreises, indem die Anspruchsberechtigung dem Grunde nach dieser Förderrichtlinie gem. Ziffer 2 sowie 3 bestätigt und die Höhe der Zuwendung nach Ziffer 4 i.V.m. dem geprüften Verwendungsnachweis nach Ziffer 5 (3) festgesetzt wird.
- (6) Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 5 (3) ist durch Glaubhaftmachung und Unterzeichnung im Vier-Augen-Prinzip einzureichen. Zur einfachen Abwicklung kann der Kreis Unna einen Vordruck entwickeln.
- (7) Die Auszahlung bewilligter Fördermittel erfolgt auf Grundlage des Bescheides nach Ziffer 5 (5) sodann nachschüssig mit dem Ziel der Auszahlung im Januar des auf den Förderzeitraum folgenden Jahres.
- (8) Der Kreis berücksichtigt bei der Entscheidung neben diesen Förderregelungen die allgemeinen Zuschussrichtlinien des Kreises Unna.

6. Prüfung des Verwendungsnachweises

Eine zweckgebundene Zuweisung muss nach den Zuschuss-Richtlinien mit einem Verwendungsnachweis versehen werden. Dieser ist unter den Anforderungen nach Ziffer 5 jährlich zu übersenden. Mit Antragsstellung hat der Förderempfänger einzuwilligen, dass der Kreis Unna eine Belegprüfung zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel durchführen kann.

7. Berichtswesen

- (1) Die Förderempfänger (Gemeinden | Städte | Kreis) melden dem Fördergeber spätestens im Verwendungsnachweis bis zum 22.12 eines jeden Jahres
 - a. die Zahl der selbst- bzw. mitfinanzierten Arbeitsverträge je Kommune unter Angabe des Aktenzeichens der jeweiligen Förderberechtigten nach § 16i SGB II,
 - b. den Beschäftigungszeitraum und die Beschäftigungsdauer in Monaten,
 - c. die Anstellungsträger (kommunal | drittfinanziert),
 - d. die Summe aller Abrechnungsmonate je Kommune und
 - e. den daraus folgenden Gesamtförderbetrag p.a..
- (2) Das Jobcenter meldet bis zum 22.12 eines Jahres kommunalspezifisch
 - f. die Gesamtzahl der Eintritte in Förderung nach § 16i SGB II mit Arbeitsvertrag und
 - g. die Gesamtzahl der Fördermonate im Kalenderjahr.

Eine erneute Erhebung zu den durchschnittlich eingesparten Kosten der Unterkunft und Heizung kann der Kreis Unna bei Bedarf anfordern.

8. Widerruf der Bewilligung

- (1) Förderzusagen können jederzeit widerrufen oder bei Wiederholungsanträgen für die Zukunft versagt werden, wenn der Förderempfänger die Zusagen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder die Richtlinie nicht beachtet hat.
- (2) Bereits gewährte Leistungen sind nach dem Widerruf der Förderzusage unverzüglich zurückzuzahlen. Fördermittel können auch anteilig zurückgefordert werden bzw. mit laufenden Ansprüchen verrechnet werden.

9. Geltungszeitraum | Schlussbestimmungen

- (1) Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und gilt fort entsprechend der



Regelungsdauer nach § 81 SGB II.

- (2) Nach § 81 SGB II tritt die Förderung nach § 16i SGB II am 31.12.2024 außer Kraft.
- (3) Es können daher Eintritte in die Förderung nach § 16i SGB II bis zum 31.12.2024 erfolgen und mit einer weiteren Laufzeit von 5 Jahren gefördert werden. (Maximale Förderdauer 31.12.2029)
- (4) Sofern die gesetzliche Regelung nach § 16i SGB II außer Kraft tritt, verkürzt sich der Förderzeitraum nach dieser Förderrichtlinie entsprechend.
- (5) Die Regelungen der „Allgemeinen Richtlinie des Kreises Unna über die Gewährung von Zuschüssen“ (Zuschussrichtlinie Kreis Unna) bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Unna, _____

Makiolla, Landrat

